

Anlage 4

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan-Entwurf 67439/04 –Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße/ Bezirksteilzentrum in Köln-Altstadt/Süd– fristgerecht eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen aus der Offenlage nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB (08.05. bis 10.06.2014)

Im Zeitraum der Offenlage sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB fand parallel zur Offenlage statt. Aus diesem Grund werden die Stellungnahmen an dieser Stelle dargestellt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind fortlaufend nummeriert, die Inhalte der Stellungnahmen sind zusammengefasst dargestellt und bewertet.

Lfd. Nr.	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalte der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag Rat
1.	Bundeswehr	- keine Bedenken - Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 30 m nicht übersteigen. Sollte dies doch der Fall sein, wird zur Prüfung um Zuleitung der Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung gebeten.	Dieser Hinweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Der um Luftbilddauswertung angefragte Bereich ist identisch mit jener Fläche, die bereits ausgewertet wurde. Es wird daher auf die alten Stellungnahmen vom 04.06.2009 und 03.09.2013 verwiesen. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.	Da keine neuen Erkenntnisse vorliegen erfolgen keine Änderungen des im Entwurf des Bebauungsplans aufgenommenen Hinweises: „Innerhalb des Plangebietes ist mit Kriegsalllasten zu rechnen. Vor Aufnahme von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzuschalten.“	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalte der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag Rat
3.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52	Abfallwirtschaft und Bodenschutz: - Im Plangebiet werden keine der Zuständigkeit unterliegenden Anlagen betrieben. - Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht. - Da keine „zaunsauslösenden“ Anlagen betrieben werden, ist für die Bewertung der Belange des Bodenschutzes die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Köln zuständig.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	- keine Einwände Folgende Hinweise: - zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist ggfs. die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Mindestens 6 Monate vor Baubeginn sind Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet schriftlich anzuzeigen.	Die Aufstellung des Bebauungsplans hat zum Ziel, das Bestandsgebiet als „Besonderes Wohngebiet“ unter Ausschluss bestimmter Vergnügungsstätten festzusetzen. Die Verkehrsflächen werden entsprechend dem Bestand festgesetzt, eine Neu- bzw. Überplanung von Straßen erfolgt nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen